

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
Baden-Württemberg | Postfach 10 01 40 | 70001 Stuttgart

An den
Verband Region Rhein-Neckar -
Körperschaft des Öffentlichen Rechts
M 1, 4-5
68161 Mannheim

Name: Nadine Gärtner

Telefon: +49 711 123-2928
E-Mail: poststelle@mlw.bwl.de

Geschäftszeichen: MLW14/24-164/46
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 23.04.2025

Erste Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar – Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“

Antrag des Regionalverbands auf Genehmigung vom 3. Juni 2024, eingegangen am 10. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Verbandsdirektor,
sehr geehrte Frau Leitende Direktorin,

das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen hat die vorgelegten Unterlagen zur Genehmigung der Ersten Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar – Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ geprüft und beabsichtigt die Ziele und Grundsätze des Regionalplans mit Ausnahme des im Regionalplans vorgesehen Vorranggebietes für Gewerbe und Dienstleistungen in Worms (WO-VRG01-G) für verbindlich zu erklären.

Diese Festlegung ist nach Art. 5 Abs. 4 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet (Staatsvertrag) nicht genehmigungsfähig, da ihr sonstige Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Hierzu im Einzelnen:

Das Ministerium des Innern und für Sport (Mdl) als oberste Landesplanungsbehörde des Landes Rheinland-Pfalz hat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens um Herausnahme des Vorranggebiets für Gewerbe und Dienstleistungen in Worms (WO-VRG01-G) gebeten.

Die Stadt Worm ist sowohl Bestandteil der Gebietskulisse des Verbands Region Rhein-Neckar als auch der Region Rheinhessen-Nahe. Es erfolgt demnach eine Doppelbeplanung der städtischen Gebietskulisse auf regionaler Ebene. Die Herausnahme des Vorranggebietes aus der Gebietskulisse des Verbands Region Rhein-Neckar (VRRN) ist nach Einschätzung des Mdl Rheinland-Pfalz aufgrund der Einheitlichkeit der Planungen mit dem Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe geboten.

Eine Herausnahme des Vorranggebiets aus der Gebietskulisse des VRRN ist nur möglich, wenn einer der Hinderungsgründe des Art. 5 Abs. 4 des Staatsvertrags entgegensteht. Dabei stellt sich insbesondere die Frage nach der Vereinbarkeit der Festlegung mit den Festlegungen des Regionalplans Rheinhessen-Nahe.

Die Prüfung hat ergeben, dass hier insbesondere ein Verstoß gegen § 7 Abs. 2 Satz 3 Raumordnungsgesetz (ROG) vorliegt. Dieser besagt, dass Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen sind. Gem. einschlägiger Literatur (Spannowsky ROG, § 7 Rn. 58) sowie Rechtsprechung (vgl. BVerwG NVwZ 1995, 694) ist es dabei nicht erforderlich, dass bereits rechtskräftige Festlegungen in einem Regionalplan getroffen wurden. Vielmehr reicht es aus, wenn der geltend gemachte raumordnerische Belang in einem in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplan oder einem informellen Raumordnungsplan Eingang gefunden hat. Unabhängig davon reicht es zudem aus, dass eine tatsächliche raumordnerische Betroffenheit gegeben ist, wenn sie aufgrund einer naturräumlichen Gegebenheit beruht. Im Lichte des § 7 Abs. 2 S. 1 ROG ist daher Satz 3 als Teil des Abwägungsgebotes auszulegen.

Grund für die Herausnahme des genannten Gebietes aus der Gebietskulisse des Regionalen Raumordnungsplans der Region Rheinhessen-Nahe war insbesondere die in einem Klimagutachten ermittelte Luftschneise, die entsprechend freizuhalten sei. Aufgrund dessen und aufgrund eines Beschlusses zur Herausnahme aus der 2. Änderung des FNP Worms 2030 wurde die Gewerbefläche in Worms (Mittelhahntal) im Rahmen der 3. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans der Region Rheinhessen-Nahe nicht weiterverfolgt.

Im Hinblick auf die Unvereinbarkeit der benachbarten Planungen liegt ein Verstoß gegen § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG vor und somit ein Widerspruch zu sonstigen Rechtsvorschriften. Die Planung wäre daher insoweit nicht vollziehbar, da ihr auf unabsehbare Zeit unüberwindbare rechtliche Hindernisse im Weg.

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage soll das geplante Vorranggebiet WO-VRG01-G somit gänzlich von der Verbindlichkeit ausgenommen werden.

Sie erhalten hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme, die dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen bis zum

02. Mai 2025

vorliegen müsste.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen wäre insoweit auch für eine kurze Einschätzung des VRRN dankbar, ob die angesprochene Ausnahme des Vorranggebiets WO-VRG01-G aus seiner Sicht mit dem Gesamtziel und –konzept der Planung vereinbar wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Aigner
Referatsleiter
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen